

Wien, 8. September 2020

Stellungnahme zur Konsultation der Europäischen Kommission zu einer Initiative zum Schutz und zur Erleichterung von Investitionen innerhalb der EU

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt der Europäischen Kommission für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation zu einer Initiative zum Schutz und zur Erleichterung von Investitionen innerhalb der EU. Der ÖRAK versteht das Anliegen der EU-Kommission einen guten rechtlichen Schutz von Investitionen, einschließlich dessen Durchsetzbarkeit, in allen Mitgliedstaaten der EU garantieren zu wollen.

Es ist zu beachten, dass die bestehenden intra-EU bilateralen Investitionsabkommen, die ersetzt werden sollen, einen **sehr spezifischen Anwendungsbereich** haben. Dieser unterscheidet sich je nach Abkommen.

Nach den Fragen in der Konsultation der EU-Kommission zu schließen, **scheint die EU-Kommission aber einen weitreichenderen, allgemeinen Investitionsschutz zu erwägen**. Im Hinblick auf eine solche allgemeine Initiative zum Investitionsschutz in der EU ist zu beachten, dass diese **potenziell sehr weit in das Verwaltungsrecht in den Mitgliedstaaten eingreifen** könnte.

Insofern sind zwei Aspekte zu beachten:

- Die **Kompetenz der EU für jegliches legislative „EU-Verwaltungsrecht“ sind zumindest fraglich**,
- der **Grundsatz der Subsidiarität** und der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** sind besonders genau einzuhalten, auch unter diesem Gesichtspunkt sind legislative Initiativen zumindest fraglich.

Weiters zu den einzelnen Themen der Konsultation:

1. Schutz von Investitionen innerhalb der Europäischen Union

Die Europäische Kommission spricht hier unter anderem die rechtliche Behandlung von Enteignungen, berechtigten Erwartungen des Investors und das Rückwirkungsverbot an. Hierzu bestehen nicht nur Regelungen im Zivil- und Verwaltungsrecht der Mitgliedstaaten. Wichtiger erscheint, dass diese Fragestellungen oft auch durch **verfassungsrechtliche Normen** geschützt werden. Insofern betreffen diese den Kern der Rechtsstaatlichkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten.



Die EU-Kommission thematisiert zurecht auch das Regulierungsrecht des Staates. Dieses „right to regulate“ versucht die Kommission in Verhandlungen zu Freihandelsabkommen mit Drittstaaten besonders zu schützen. Es wäre nun absurd, dieses Recht der Mitgliedstaaten durch EU-Gesetzgebung einzuschränken. Das Regulierungsrecht des Staates drückt sich nicht nur in Fragen des Verbraucherschutzes oder des Umweltrechts aus, für die es im Zusammenhang mit Freihandelsabkommen bekannt geworden ist. Vielmehr ermöglicht es den Staaten noch viel grundsätzlichere Fragen von gesellschaftlicher Tragweite zu klären wie die Abwägung zwischen dem Recht auf Eigentum und anderen Rechten. Der hierzu bestehende Konsens in den einzelnen Mitgliedstaaten ist nicht EU-weit gleich und liegt auch in verschiedenen Rechtstraditionen begründet.

2. Verbesserung der Durchsetzung von Investitionsvorschriften innerhalb der EU

Die EU-Kommission schreibt im Zusammenhang mit den Fragen zur Durchsetzung von Investitionsvorschriften unter anderem: „Auch wird die **Unparteilichkeit der nationalen Gerichte in Frage gestellt**, da diese durch einzelstaatliche Interessen beeinflusst sein können, und es wird darauf hingewiesen, dass zusätzliche europäische Lösungen einen Mehrwert für die Streitbeilegung zwischen Mitgliedstaaten und Investoren aus anderen Mitgliedstaaten mit sich bringen würden.“ Dies wirft Fragen auf. Sollte die Unparteilichkeit der Gerichte nicht garantiert sein, ist der gesamte **Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gefährdet**. In diesem Fall kann es aber nicht die Lösung sein, für Investoren als privilegierte Gruppe andere Streitbeilegungsmechanismen zu treffen, während Verbraucher und Privatpersonen, zB in familienrechtlichen Streitigkeiten weiter solchen „parteilichen“ Gerichten ausgeliefert sind. **Sollten Anhaltspunkte für die mangelnde Unparteilichkeit von Gerichten vorliegen, so ist diesem nachzugehen und dieser Entwicklung entschieden entgegenzutreten. Eine solche Entwicklung unter einem neuen EU-Mechanismus zu verstecken entspricht selbst nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen.**

Zum Vorschlag außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren einzuführen, ist darauf hinzuweisen, dass ein System, nach dem **Verfahren mit hohen Streitwerten systematisch der gerichtlichen Kontrolle entzogen** werden, ebenfalls **aus rechtsstaatlicher Sicht zweifelhaft ist**. Im Fall von Investor-Staat-Streitigkeiten bedeuten hohe Streitwerte hohe Summen, die **steuerfinanziert** werden. Damit besteht ein **besonderes Interesse der Allgemeinheit** an diesen Verfahren.

3. Allgemeine Fragen zum Investitionsschutzsystem der EU insgesamt

Hier ist zu beachten, dass nach den in der Konsultation gestellten Fragen die Bereiche Investoren- und Anlegerschutz anscheinend vermengt werden. Typischerweise befinden sich Investoren und Anleger, die solche unterstützen aber nicht in derselben Interessenlage.

Kontakt/ Contact: Britta Kynast, Leiterin ÖRAK-Vertretung Brüssel / Head of Brussels Office
--